**Religionsfreiheit nach Definition des Iran** (zitiert nach: http://christineschirrmacher.info/archives/tag/konvertit)

Seit 1996 wird durch eine Änderung des Strafrechts die Beleidigung Muªammads im Iran zwar mit der Todesstrafe bedroht, bisher enthält das iranische Strafgesetzbuch aber noch keinen Paragraphen, der für Abfall vom Islam explizit die Todesstrafe fordert. Das derzeitige geltende Strafrecht des Iran ist im „Gesetz über die islamischen Strafen“ vom 30.07.1991 kodifiziert. Es ist seitdem provisorisch in Kraft und wird derzeit alle zwei Jahre verlängert, ist jedoch nicht Teil des durch das Parlament erlassenen legislativen Strafrechts. Aber auch Vorstöße, die Apostasie direkt als Strafrechtsverstoß festzuhalten, hat es bereits gegeben:

So wurde am 09.09.2008 im iranischen Parlament *(Majlis)* ein Gesetzentwurf zu „Abfall, Ketzerei und Hexerei“ verabschiedet, der die Todesstrafe für Apostasie vorsieht,[[4]](http://christineschirrmacher.info/archives/tag/konvertit#_ftn4) aber das Gesetz ist bisher (April 2012) dem Wächterrat offensichtlich noch nicht zur Zustimmung vorgelegt worden. Geschieht das, muss der Wächterrat innerhalb kürzester Zeit über das ihm vorgelegte Gesetz entscheiden. Wenn das Gesetz verabschiedet würde, wäre das eine erstmalige Kodifizierung des Straftatbestands der Apostasie im Iran. Grundsätzlich aber hat der Iran 1979 die Scharia in vollem Umfang in sein Rechtssystem eingeführt. Apostasie gilt daher derzeit im Iran als schwerwiegendes Verbrechen, auch wenn es noch kein explizites Gesetz dazu gibt. Nach dem neuen, noch nicht ratifizierten islamischen Strafrecht wäre laut Art. 225.7 und 225.8

“Die Bestrafung für einen (…) [männlichen] Apostaten (…) der Tod … Die Höchststrafe für abtrünnige Frauen (…) ist lebenslängliche Haft. Während dieser Strafe werden ihr auf Anweisung des Gerichts erschwerte Lebensbedingungen bereitet und es wird versucht, sie zum rechten Weg zu geleiten, und sie wird zum Widerruf ermutigt werden.”

Ajatollah Ruhollah Khomeini definierte diese “erschwerten Lebensbedingungen” folgendermaßen:

“An den fünf täglichen Gebetszeiten muss sie ausgepeitscht werden, und ihre Lebensqualität und die Menge des Essens, der Bekleidung und des Wassers muss herabgesetzt werden, bis sie Reue zeigt.”

Grundsätzlich ist aufgrund der generellen Gültigkeit des Schariarechts, das die Todesstrafe für den Abfall vorsieht, die iranische Rechtssprechung verpflichtet, Apostasie zu bestrafen. Art. 167 der iranischen Verfassung regelt, dass ein Richter sein Urteil grundsätzlich auf die islamischen Quellen bzw. gültigen Fatawa (Rechtsgutachten) gründen muss, sollte ein Gesetz zu einer bestimmten Frage fehlen.[[5]](http://christineschirrmacher.info/archives/tag/konvertit#_ftn5) Zudem darf laut Art. 170 der Verfassung kein Urteil im Widerspruch zu den Gesetzen des Islam gefällt werden.

Art. 226 des iranischen Strafrechts erlaubt zudem die Tötung des Apostaten auch ohne Anklage und Gerichtsverfahren; zudem wird der Vollstrecker der Todesstrafe an einem Apostaten oder einer Person, die er dafür hielt, laut Art. 295 des Strafrechts nicht bestraft. – Eine Vielzahl von Bestimmungen also, die es im Iran jederzeit erlauben, einen Konvertiten mit dem Tod zu bestrafen.

Konvertiten vom Islam zum Christentum werden mindestens seit dem Jahr 2009, seit Anbruch der „Grünen Revolution“, ähnlich vielen Frauenrechtlerinnen besonders hart verfolgt, ihre privaten Versammlungen aufgelöst und die Mitglieder von Hauskirchen zu langen Haftstrafen oder sogar Hinrichtungen verurteilt.

Da die Todesstrafe im Iran für zahlreiche Vergehen verhängt werden kann wie z. B. für Mord, Rauschgiftschmuggel, Terrorismus, Kampf gegen Gott *(Mohareb)*, bewaffneten Raub, Straßenraub, Umsturz, Waffenbeschaffung, Hoch- und Landesverrat, Veruntreuung und Unterschlagung öffentlicher Gelder, Bandenbildung, Beleidigung und Entweihung von heiligen Institutionen des Islam oder heiligen Personen (was z. B. durch Missionsarbeit von Konvertiten grundsätzlich als gegeben gilt) sowie für Vergewaltigung, Homosexualität, sexuelle Beziehungen eines Nicht-Muslims mit einer Muslimin sowie Ehebruch, ist die Anklage von Apostaten unter Vorgabe eines dieser Delikte jederzeit möglich.